

Gemeinde Itzgrund
Landkreis Coburg

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN

„SONDERGEBIET TIERHALTUNG -LOHHOF“, OT KALTENBRUNN,
GEMEINDE ITZGRUND

ENTWURF

Vorhabenträger:

Stefan Carl
Lohhof 4
96274 Itzgrund
Tel. 09533/921040, Fax 09533/921041
e-mail info@eier.de

Planverfasser:

Kittner & Weber
Ingenieurbüro GmbH
Herzogstraße 7
96242 Sonnefeld

Sonnefeld, 20.12.2017

.....

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplans	3
2. Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan.....	3
3. Lage des Planungsgebiets	3
3.1 Lage und Umgrenzung	3
3.2 Natürliche Grundlagen, Landschaftsstruktur.....	4
3.3 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	5
4. Beschreibung und Inhalt des Bebauungsplans	5
4.1 Art der baulichen Nutzung	5
4.2 Maß der baulichen Nutzung	5
4.3 Bauweise	6
5. Erschließung.....	6
5.1 Verkehr	6
5.2 Wasserversorgung.....	6
5.3 Löschwasserversorgung.....	6
Die Löschwasserversorgung ist durch einen 100 m ³ Löschwasserbehälter sichergestellt.	6
5.4 Abwasserbeseitigung	6
5.5 Strom und Telefon	6
5.6 Gas.....	6
5.7 Breitband.....	6
6. Immissionsschutz.....	7
7. Umweltbericht.....	7
7.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile nach Schutzgütern.....	9
EU-Vogelschutzgebiet Itz-, Rodach- und Baunachau ID 5831-471, Teilfläche 471.08	9
7.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	11
7.2.1 Schutzgut Mensch, Freizeit und Erholung, Lärm- und Verkehrsbelastung	11
7.2.2 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	12
7.2.3 Schutzgut Tier und Pflanze	13
7.2.4 Schutzgut Landschaftsbild	13
7.2.5 Schutzgut Boden	14
7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ..	15
7.4. Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung	15
7.4.1 Geplante Maßnahmen.....	16

1. Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplans

Der Geflügelhof der Firma Carl wurde im Laufe der letzten Jahre sukzessive erweitert. Derzeit sind dort knapp unter 60.000 Legehennen dort untergebracht.

Nun ist geplant den Betrieb in Richtung Freilandhaltung weiter zu entwickeln. Im Rahmen eines Bauantrages wurde festgestellt, dass bei der Überschreitung von 60.000 Hennen eine UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) durchzuführen ist, was im Nachgang jedoch einen Bebauungsplan notwendig macht, da dann die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich wegfällt. Aufgrund der Größe des Betriebs ist auch eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als landwirtschaftlicher Betrieb ausgeschlossen. Da es sich bei dem geplanten und bereits bestehenden Stall nach § 1 Abs. 3 und 4 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) um eine gemeinsame Anlage handelt, ist die Änderung der Anlage auch nach §16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird vorgenommen, um für den Geflügelhof Carl Entwicklungsmöglichkeiten bereitzustellen.

2. Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Tierhaltung - Lohhof“, Gemarkung Kaltenbrunn, Gemeinde Itzgrund, Lkr. Coburg entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan, in dem Teile des Planungsgebiets als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahr 1982. Einen dazugehörigen Landschaftsplan gibt es nicht.

3. Lage des Planungsgebiets

3.1 Lage und Umgrenzung

Der Geflügelhof Carl befindet sich im Außenbereich ca. 300 m südlich der Bundesstraße B4 zwischen Kaltenbrunn und Gleußen an der Gemeindeverbindungsstraße nach Lohhof in der Gemeinde Itzgrund. Die Gemeinde besteht aus folgenden Ortsteilen (ehemalige Gemeinden mit ihren damaligen Ortsteilen):

- Gleußen mit Lohhof und Schleifenhan
- Kaltenbrunn
- Herreth mit Merkendorf
- Lahm mit Kaltenherberg und Pülsdorf
- Schottenstein mit Bodelstadt und Schenkenau

- Welsberg mit Büdenhof und Sorghof

Sie gehört zum Regierungsbezirk Oberfranken und ist Teil der Planungsregion 4, Oberfranken West, mit dem Oberzentrum Coburg.

3.2 Natürliche Grundlagen, Landschaftsstruktur

Die Gemeinde Itzgrund gehört zur naturräumlichen Haupteinheit Itz-Baunach-Hügelland (117) der Haupteinheitengruppe des Fränkischen Keuper-Lias-Landes. Kaltenbrunn liegt an der östlichen Talflanke der Itz, die aus dem Thüringer Wald in südlicher Richtung zum Main hin entwässert. Im Flusstal dominiert Grünlandnutzung, während die Talflanken ackerbaulich genutzt werden. Die vorwiegende Grünlandnutzung im Tal resultiert aus häufigen Überschwemmungen des Talgrundes durch Hochwasserereignisse. Das Planungsgebiet liegt auf einer Höhe von ca. 300 m üNN.

Der Regionalplan stellt auf der Fläche fest, welche raumplanerischen Ziele in einem Gebiet vorrangig verwirklicht werden sollen. Für die Gemeinde Itzgrund und den Hauptort Kaltenbrunn wird durch das staatliche Landesentwicklungsprogramm vom 1. April 2003 die Gemeinde als ländlicher Teilraum definiert, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Ein Teil der Gemarkung Kaltenbrunn liegt im Landschaftsschutzgebiet Südlicher Itzgrund, LSG-00475.01, das insgesamt eine Größe von 1.180,50 ha aufweist und neben dem Landkreis Coburg auch Teilflächen der Stadt Coburg und des Landkreises Haßberge umfasst. Das Gebiet wurde mit der Verordnung vom 15.07.1993 unter Landschaftsschutz gestellt, die Verordnung trat am 27.08.1993 in Kraft.

Kaltenbrunn liegt randlich an einem Natura 2000 – Gebiet, einem SPA-Gebiet mit teilweiser Überschneidung zum FFH-Gebiet. Es handelt sich insbesondere um ein Dichtezentrum des Eisvogels an den Flüssen, darüber hinaus sollen wertvolle Wiesenbrüterhabitate und Rastgebiete für Limikolen (Watvögel) geschützt werden. Bereichsweise kommen im Gebiet Blaukehlchen in größerer Zahl vor.

Fauna-Flora-Habitat Itztal von Coburg bis Baunach ID 5831-373

Der Talgrund der Itz bei Kaltenbrunn ist neben dem SPA-Gebiet auch als FFH-Gebiet vorgeschlagen, in dem der hohe Flachlandmähwiesenanteil in guter Qualität dem Dunklen und dem Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling einen Populationsverbund ermöglichen und repräsentative Gewässer-Lebensraumtypen vorkommen.

Das Planungsgebiet ist vom Fauna-Flora-Habitat Itztal von Coburg bis Baunach ID 5831-373 nicht berührt. Die Biotopkartierung hat keine schützenswerten Biotope erfasst.

Prägend für das Itz-Baunach-Hügelland ist sein stark bewegtes bis hügeliges Relief, welches sich durch die von Osten nach Westen durchziehenden Riedel bemerkbar macht. Die Riedel und einige Flächenbruchstücke im Norden und Westen der naturräumlichen Einheit gehen aus dem Sandsteinkeuper hervor. Die Hochflächen und östlichen Stufe entstammen dem Lias und Rhät. Über die steileren Hänge des Feuerletten erstrecken sich große Waldgebiete.

Das Planungsgebiet liegt nicht im Bereich eines amtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Ein Wasserschutzgebiet oder wassersensibler Bereich existieren dort ebenfalls nicht.

3.3 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Tierhaltung-Lohhof“ hat eine Gesamtgröße von 4.764 ha und umfasst folgende Flurnummern:

942, 942/2, 942/3, 942/4, 942/1, 937, 939, 938, 937/1, 936 (Teilfl.), Gemarkung Kaltenbrunn.

4. Beschreibung und Inhalt des Bebauungsplans

4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet wird als sonstiges Sondergebiet (SO) nach § 11 BauNVO ausgewiesen. Als zulässige Nutzungsart und Zweckbestimmung des Planungsgebiets gem. § 11 BauNVO wird Tierhaltung festgesetzt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubaren Flächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt, die über mehrere Flurstücke hinweggezogen wurden. Es gilt Art. 6 der Bayerischen Bauordnung.

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO wie folgt festgesetzt:

Grundflächenzahl	GRZ	0,30
Geschossflächenzahl	GFZ	0,90

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf III als Höchstgrenze festgelegt mit einer max. Gebäudehöhe von 10 m über Gelände.

4.3 Bauweise

Es sind alle Dachformen (Flachdächer, Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdächer, Zeltdächer, sowie Pult- und Tonnendächer) zulässig. Die Dachneigung von geneigten Dächern muss zwischen 0° und 50° betragen. Zum Zwecke der Sonnenenergienutzung sind Kollektoren auf den Dächern zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass durch die Situierung der Kollektorflächen keine blendenden Spiegelungen den Verkehr auf der Bundesstraße B4 beeinträchtigen können.

Die Wände der Hauptgebäude sind zu verputzen oder mit Fassadenelementen zu verschalen

5. Erschließung

5.1 Verkehr

Die Erschließung erfolgt von der Bundesstraße B4 (Bamberg / Coburg) über die Lohhofer Straße zum Baugebiet

5.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert über das zentrale Wasserversorgungsnetz „Banzer Gruppe“. Auf dem Grundstück befindet sich ein Brunnen (514-02 Nr. 139611)

5.3 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist durch einen 100 m³ Löschwasserbehälter sichergestellt.

5.4 Abwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über eine abflusslose Abwassergrube. Das Regenwasser wird über ein Regenrückhaltebecken und einen Regenwasserbehälter in den Vorfluter geleitet.

5.5 Strom und Telefon

Das Gebiet wird von der Bayernwerk Netz GmbH mit Strom versorgt. Die Deutsche Telekom versorgt das Gebiet mit Telefon.

5.6 Gas

Gasversorgung ist nicht vorhanden

5.7 Breitband

Nicht vorhanden

6. Immissionsschutz

Für die geplante Ausweisung des Sondergebiets für Tierhaltung im Außenbereich wurde ein immissionschutzrechtliches Gutachten mit Datum vom 01.07.2017 erstellt.

Bearbeiter:

Michael Herdt, öbv Sachverständiger, Barbarossastraße 2, 63654 Büdingen

Im Gutachten werden die von der geplanten Anlage ausgehenden Emissionen wie Gerüche, Ammoniak, Stickstoff und Staub ermittelt, quantifiziert und bewertet (Siehe Anlage).

7. Umweltbericht

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegt bei Veränderungen der Umgebung durch Baumaßnahmen ein Eingriff in Natur und Landschaft vor. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Sind die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen unvermeidbar, müssen sie vom Verursacher ausgeglichen werden. Sind die Belange des Naturschutzes nachrangig, ist der Eingriff zulässig. Ziel dieses Umweltberichtes ist es, den Umfang der Veränderungen des betroffenen Grundes und seiner Auswirkungen auf die Umwelt und Landschaft zu beschreiben. Neben dem Bebauungsplanentwurf mit Begründung ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und die dabei ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Dies wird entsprechend der Größe und Wertigkeit der überplanten Flächen entweder in einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. in einem Umweltbericht dargestellt.

Aufgrund der Größe und Wertigkeit des Baugebietes ist für das neu überplante Gebiet ein Umweltbericht ausreichend. Als Ackerfläche ist diese von geringer Bedeutung für den Naturschutz.

Bestand:

Das geplante Baugebiet befindet sich im unbeplanten Außenbereich im Westen von Lohhof und östlich von Kaltenbrunn auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im nordöstlichen Bereich innerhalb des Planungsgebiets auf Fl. Nr. 942 und 942/2 und 938, Gemarkung Lohhof, liegen die bestehenden Gebäude des Geflügelhofes.

Die nächstgelegene Wohnbebauung findet sich in Form eines landwirtschaftlichen Betriebs mit eigener Tierhaltung ca. 450m südöstlich des Geflügelhofes. Die Höhe des Standorts beträgt ca 300 m üNN. Die Fläche entwickelt sich nicht aus dem FNP, die Gemeinde Itzgrund verfügt nicht über einen Landschaftsplan.

Planung:

Die Firma Carl strebt im Außenbereich der Gemeinde Itzgrund die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein „Sondergebiet Tierhaltung“ an. Ziel ist die Klärung und Festlegung der bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung des Standorts im Hinblick auf die zu erwartenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Geflügel- und hier speziell- die Legehennenhaltung.



Bestand – Ausschnitt Luftbild (ohne Maßstab)



Planung – Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Darstellung best. / geplante Gebäude

7.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile nach Schutzgütern

Naturraum:

Die Gemeinde Itzgrund gehört zur naturräumlichen Haupteinheit Itz-Baunach-Hügelland der Haupteinheitengruppe des Fränkischen Keuper-Lias-Landes. Kaltenbrunn liegt an der östlichen Talflanke der Itz, die aus dem Thüringer Wald in südlicher Richtung zum Main hin entwässert. Im Flusstal dominiert Grünlandnutzung, während die Talflanken ackerbaulich genutzt werden. Die vorwiegende Grünlandnutzung im Tal resultiert aus häufigen Überschwemmungen des Talgrundes durch Hochwasserereignisse.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete, sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind innerhalb des Planungsgebietes nicht vorhanden. Entsprechende benachbarte Gebiete:

Landschaftsschutzgebiet Südlicher Itzgrund LSG-00475.01, NR OFR-24

Ein Teil der Gemarkung Kaltenbrunn liegt im Landschaftsschutzgebiet Südlicher Itzgrund, LSG-00475.01, das insgesamt eine Größe von 1.180,50 ha aufweist und neben dem Landkreis Coburg auch Teilflächen der Stadt Coburg und des Landkreises Haßberge umfasst.

EU-Vogelschutzgebiet Itz-, Rodach- und Baunachau ID 5831-471, Teilfläche 471.08 und Natura 2000 SPA Gebiet Nr. 5831-471 Itz-, Rodach- und Baunachau aus dem Jahr 2007

Kaltenbrunn liegt randlich an einem Natura 2000 – Gebiet, einem SPA-Gebiet mit teilweiser Überschneidung zum FFH-Gebiet. Es handelt sich insbesondere um ein Dichtezentrum des Eisvogels an den Flüssen, darüber hinaus sollen wertvolle Wiesenbrüterhabitate und

Rastgebiete für Limikolen (Watvögel) geschützt werden. Bereichsweise kommen im Gebiet Blaukehlchen in größerer Zahl vor.

Fauna-Flora-Habitat Itztal von Coburg bis Baunach ID 5831-373

Der Talgrund der Itz bei Kaltenbrunn ist neben dem SPA-Gebiet auch als FFH-Gebiet vorgeschlagen, in dem der hohe Flachlandmähwiesenanteil in guter Qualität dem Dunklen und dem Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling einen Populationsverbund ermöglichen und wo repräsentative Gewässer-Lebensraumtypen vorkommen.

Geologie:

Das Planungsgebiet ist geprägt vom Unteren Keuper, durchsetzt von Lößlehm.

Klima:

Die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen bei etwa 8° C. Mäßig feucht ist das Klima bei einer jährlichen Niederschlagsmenge von 700 mm.

Biotope befinden sich im Geltungsbereich des geplanten B.Plans nicht:



Darstellung der Biotopkartierungen im Luftbild

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Tierhaltung-Lohhof“ hat eine Gesamtgröße von 4.764 ha

Die betroffenen Flurnummern lauten: 942, 942/2, 942/3, 942/4, 942/1, 937, 939, 938, 937/1, 936 (teilweise), Gemarkung Kaltenbrunn.

Das gesamte Gebiet ist in der Flurstücksliste als Ackerfläche (Fl. Nr. 936) und intensiv genutztes Grünland (Fl. Nr. 938, 939, 942) ausgewiesen.

7.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme erfolgte aufgrund einer Begehung und durch Einholen von Informationen von Fachbehörden im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB.

Die Untersuchung der Umwelterheblichkeit bezieht sich auf den Geltungsbereich und dessen Auswirkungen auf die Umgebung. Es werden die Schutzgüter entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion aufgenommen und in Bezug auf die umweltbedeutsamen Auswirkungen der angestrebten Entwicklung untersucht. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

7.2.1 Schutzgut Mensch, Freizeit und Erholung, Lärm- und Verkehrsbelastung

Beschreibung:

Das Planungsgebiet liegt im Außenbereich entlang der Gemeindeverbindungsstraße nach Lohhof. Der gemeindliche Rundwanderweg „Storchenweg“ führt direkt an der Anlage vorbei, wurde jedoch angelegt, nachdem die Anlage bereits bestand.

Die Fläche selbst spielt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der bereits vorhandenen Bebauung nur eine geringe Rolle für die Erholung.

Auswirkungen:

Vom Planungsgebiet gehen Emissionen aus. Es entstehen Lärmemissionen, Geruchsbelästigungen, sowie Staubbelastung und Belastungen durch Bioaerosole. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nach §6 UVPG in Verbindung mit dem Immissionschutzgutachten (Stand 01.07.2017) werden die Auswirkung auf den Menschen wie folgt zusammengefasst:

- Lärmemissionen: Da alle Geräte der Fütterungstechnik und Ventilation innerhalb von Gebäuden und Behältern untergebracht sind, ist durch den Betrieb der Anlage nur mit vernachlässigbaren Lärmemissionen zu rechnen. Weitere Lärmbelastung entsteht durch An- und Abtransporte, Entsorgung, sowie sonstige Zufahrten zum Gelände. Auf Grund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung, der Ertüchtigung der

Anlage und der guten Erschließung durch die B4 entstehen nur geringe Belastungen für benachbarte Wohnbebauung, bzw. benachbarte Ortschaften.

- Staub: Es gibt keine hinreichend gesicherten Aussagen über die gesundheitliche Gefährlichkeit der Immissionen aus Stallanlagen. Im vorliegenden Fall ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung, da entsprechend der Ausbreitungsrechnungen im Einwirkungsbereich des Geflügelhofs alle vorgeschriebenen Richtwerte eingehalten werden. Weiterhin sind die als Futterlager eingesetzten Futtersilos mit Filtern an der Entlüftungsleitung versehen. Zusammenfassend wird in der UVP eine Gefährdung der umliegenden Anwohner ausgeschlossen.
- Bioaerosole: Entsprechend einer Bewertung des Vorhabens gemäß dem aktuellen LAI-Leitfaden (Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolen) sind Gefährdungen der Anwohnerschaft auf Grund der Abstände zu den nächsten Wohngebäuden auszuschließen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass emissionsbedingte schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Schutzgüter im Anlagenumfeld nicht zu erwarten sind. Im unmittelbaren Bereich der Anlage (u.A. „Storchenweg“) liegen die Werte entsprechend höher, jedoch ist hier die Verweildauer entsprechend geringer.

Lt. Gutachten tritt durch die geplanten Maßnahmen des Geflügelhofs Carl sogar eine Verbesserung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage ein. So werden die bestehenden Abluftkamine auf mindestens 3m über Dach erhöht und die Ablufführung so geändert, dass auch im Winter mit höheren Abluftgeschwindigkeiten gefahren werden kann. Auf Grund dieser Maßnahmen wird eine stärkere Verdünnung und Verwirbelung der Abluft erreicht und somit die bestehende Emissionssituation verbessert.

Ergebnis:

Durch die geplante Sondergebiet „Tierhaltung“ in der freien Landschaft entsteht für die umliegende Bevölkerung hinsichtlich Emissionen, sowie Erholung/Freizeit keine wesentlichen Störungen, die Umweltauswirkungen werden als **gering** eingestuft.

7.2.2 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im Bereich der Erweiterung und auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturdenkmäler oder sonstige (Natur-)Schutzgebiete. Bodendenkmäler und sonstige Kultur- und Sachgüter sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Durch die Ausweisung als Sondergebiet geht die Fläche der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung verloren, wird jedoch weiterhin zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt

Ergebnis:

Aufgrund der Größe des Baugebiets wird der Eingriff als **mittel** angesehen. Die Beeinträchtigung wird durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen und die Grünordnungsfestsetzungen ausgeglichen.

7.2.3 Schutzgut Tier und Pflanze

Beschreibung:

Im Planbereich sind aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche keine geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Vorrangige Lebensgrundlagen für Tiere (Vogelschutzrichtlinie) und FFH-Flächen sind nicht betroffen. Auf eine aktuelle Erfassung einzelner Tiergruppen wurde deshalb verzichtet.

Auswirkungen:

Die artenarme Ackerfläche/ intensiv genutzte Grünfläche wird durch die Ausweisung als Sondergebiet und durch die Nutzung als Auslauffläche für Hennen nicht verschlechtert

Ergebnis:

Für die o. g. Schutzgüter ergeben sich aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche mit ihrer Monokultur und der fehlenden Artenvielfalt keine Verschlechterungen. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der geplanten Ausgleichsmaßnahmen **nicht gegeben**.

7.2.4 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das ausgewiesene Sondergebiet grenzt an die freie Landschaft und ist aufgrund der ebenen Fläche einsehbar. Dies gilt bereits für die bestehende Bebauung, Durch zusätzliche Gebäude wird die Situation nicht wesentlich verschlechtert. Leider wird darauf verzichtet, im

Rahmen der Erweiterung / Neuplanung eine mögliche Eingrünung der Anlage einzuplanen und zu verwirklichen, was eine wesentliche Verbesserung bedeuten würde

Auswirkungen:

Die bestehende Situation wird durch die Maßnahme nicht wesentlich verschlechtert.

Ergebnis:

Durch die Maßnahme und Umwandlung der Ackerfläche in Freilauffläche ist eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes **nicht gegeben**.

7.2.5 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Altlastenverdachtsflächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes oder belastete Böden sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt.

Die von der Anlage emittierten Schadstoffe (Ammoniak, Schwefel) wirken grundsätzlich auch auf die Bodenfläche

Auswirkungen:

Lt. Immissionsschutzgutachten sind die von der geplanten Anlage verursachten Ammoniakkonzentrationen in der Luft und Ammoniakdepositionen am Boden sind zunächst gering. An den benachbarten Waldflächen liegen die errechneten Werte weit unter dem jeweiligen Irrelevanzkriterium hinsichtlich der Konzentrationen, und weit unter dem Abschneidekriterium des LAI hinsichtlich Stickstoffeinträgen. Für das FFH-Gebiet, den Bereich „Magerrasen“ und die Bäume Weizenbach ist auf Grund der gemessenen Depositionen eine „weitergehende Betrachtung“ erforderlich

Ergebnis:

Im genannten Gutachten wird insgesamt festgestellt, dass sich durch die vorliegende Planung die bestehende Situation in allen Teilen verbessert, somit sind nur **geringe** negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

7.2.6 Schutzgut Wasser/Klima/Luft

Beschreibung:

Die Emissionen der Maßnahme können neben Luft und Boden ebenfalls benachbarte oder weiter entfernte Gewässer belasten.

Durch Versiegelung von Flächen als Freiflächen oder durch Errichtung von großen Baumassen kann durch Aufheizung das Klima beeinträchtigt werden (z.B. Städte). Gebäude grösserer Höhe / Grösse können für das Kleinklima relevante Luftströmungen behindern oder beeinflussen.

Auswirkungen:

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Gewässer vorhanden. Wasserschutzgebiete sowie wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen. Belastungen des Grundwassers durch versickernde Schadstoffe o.Ä. sind nicht zu befürchten.

Die klimatischen Verhältnisse im Außenbereich werden durch die Maßnahme nicht verändert, eine großflächige Versiegelung des Bodens mit Folgen für eine Aufheizung der Luft findet nicht statt.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Wasser/Klima/Luft ergeben sich durch die Ausweisung des Sondergebiets **geringe** umweltrelevante Auswirkungen.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die vorhandene landwirtschaftliche Fläche bestehen. Durch die Durchführung der Maßnahme ergibt sich keine Verschlechterung zum Bestand.

Durch die geplante Ausgleichsmaßnahme wird dem Eingriff in Natur und Landschaft und den damit verursachten Beeinträchtigungen Rechnung getragen.

7.4. Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung

Eingriffsfläche Sondergebiet „Tierhaltung“ gemäß § 11 Bau NVO **4,764 ha**

Die Eingriffsschwere ist aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) $\leq 0,35$ als Typ B (Niedriger bis mittlerer Versiegelungs - bzw. Nutzungsgrad) anzusetzen und in die Kategorie I (Gebiete mit geringer Bedeutung (Ackerfläche)) einzustufen.

Somit ergibt sich für das Feld AI ein Kompensationsfaktor zwischen 0,2 bis 0,5. Es wird ein Kompensationsfaktor von 0,2 festgelegt

Die bereits bebauten Flächen Fl. Nr. 942, 942/2, Gmkg. Kaltenbrunn fallen unter Bestandsschutz und müssen nicht ausgeglichen werden. Weiterhin hat der Maßnahmenträger Herr Carl die geforderten Ausgleichsmaßnahmen (Bescheid vom 17.08.2015) für den Hallenneubau (Stall 5) und die beantragte Einzäunung (Fl. Nr. 939, 938) in der Größe von 1.500 m² nach seiner Aussage bereits durchgeführt.

Als Ausgleich war eine Hecke mit standortheimischen Gehölzen anzupflanzen und dauerhaft ohne Schnittmaßnahmen zu erhalten. Für die Fläche war eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern zu bestellen.

Somit sind noch die innerhalb der überbaubaren Flächen der Fl. Nr. 938 und 939 noch bebaubaren Teilbereiche von ca. 4290 m² (130 x 33 m) und 720 m² (60 x 12 m) = 5.010 m² auszugleichen. Die Auslaufflächen außerhalb der überbaubaren Flächen werden nicht angesetzt, da sich durch die Maßnahme insbesondere auf Grund der folgenden Maßnahmen keine Verschlechterung der Bodenfläche ergibt: Für die Auslauffläche wird die Ansaat einer Gras- Kräutermischung festgelegt, eine Mahd darf höchstens alle 2 Jahre auf jeweils 50 % der Fläche erfolgen. Vor der geplanten Einzäunung um die Auslaufflächen (Wildschutzzaun) wird ein ausreichend breiter Altgrasstreifen zur Grundstücksgrenze belassen. Breite und Ausführung nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Bei dem gewählten Faktor von 0,2 ergibt sich somit eine Ausgleichsfläche von: $5.010 \times 0,2 = 1.002 \text{ m}^2$

7.4.1 Geplante Maßnahmen

Als Ausgleichsfläche wird eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 811/1, Gemarkung Grub herangezogen. Die Gesamtgröße des Grundstücks beträgt 7.100 m². Die Ausgleichsfläche ergibt sich durch einen Grundstücksstreifen von ca. 75 x 13,4 m² siehe Luftbild.

Sollte sich im weiteren Verfahren auf Grund einer optimalen Nutzung der derzeit verpachteten Flächen im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche ein anderer Zuschnitt oder eine alternative Grundstücksfläche ergeben, so ist dies mit der Unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren und festzulegen.



Luftbild Ausgleichsfläche

Ausgangszustand:

Intensiv genutztes Grünland

Ziel:

Lebensraumneuschaffung und Lebensraumvernetzung

Maßnahmen:

1. Anlage einer Streuobstwiese

Pflanzung von hochstämmigen (Wild-) Obstbäumen im Abstand von 10 m

(Wild-) Obstbäume (hochstämmig) auf Streuobstwiesen und Streuobstreihen der Ausgleichsflächen in geeigneten Lokalsorten, z.B.

Apfel:

Baumanns Renette, Bohnapfel, Danziger Kantapfel, Erbachshöfer, Gewürzluiken, Hauxapfel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Lohrer Rambur, Maunzenapfel, Roter Trierer Weinapfel, Rote Sternrenette, Schafsnase, Winterglockenapfel, Winterrambur, ...

Birne:

Oberösterreichischer Wein, Schweizer Wasserbirne, Doppelte Phillipsbirne, Katzenkopf, Gelbmöstler, Palmischbirne, ...

Speierling (*Sorbus domestica*), Walnuss (Sämlinge)

Extensive Wiesennutzung/Anlage einer mageren Flachland-Mähwiese

Die Entwicklung zu Mager- und Halbtrockenrasen über magere Glatthaferwiesen erfolgt durch extensive Grünlandnutzung ohne Düngung oder Pestizideinsatz sowie durch ein- bis zweischürige Mahd mit Mähgutentnahme und / oder der Beweidung durch Schaftrieb. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15.06 erfolgen. Dabei muss jeweils 1/3 der Fläche als Altgrasfläche über den Winter stehen bleiben.

Eine Einzäunung der Streuobstwiese ist unzulässig. Die Ausgleichsmaßnahmen sind mit Fertigstellung der Gebäude zu erbringen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Coburg, Herrn Wolf.

Die Ausgleichsfläche wird funktionell dem Bebauungsplan zugeordnet und ihre Nutzung als Ausgleichsfläche muss in Form einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des Freistaates Bayern eingetragen werden. Die Durchführung der Maßnahmen des Ausgleichs, sowie die Pflege der Ausgleichsflächen erfolgt durch den Eigentümer des Grundstücks.

Aufgestellt:

Sonnefeld, den 20.12.2017

Kittner & Weber
Ingenieurbüro GmbH